

**AGB - Allgemeine Geschäftsbedingungen**

**der eBIKE-BOX HF GmbH:**

**iBIKE-BOX Standorte:**

siehe Website ([www.ibike-box.com](http://www.ibike-box.com))

**Kontakt:**

eBIKE-BOX HF GmbH  
Grazer Straße 34/ Top 1.2  
A - 8200 Gleisdorf  
Tel.: 03112/35501 [info@ibike-box.com](mailto:info@ibike-box.com) [www.ibike-box.com](http://www.ibike-box.com)

**1. Geltungsbereich und Gegenstand**

- 1.1 Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (in der Folge: „**AGB**“) regeln die Rechtsbeziehung zwischen der eBIKE-BOX HF GmbH, Grazer Straße 34/ Top 1.2, 8200 Gleisdorf, FN 489418 h, (in der Folge: „**eBIKE-Box**“) und ihren Vertragspartnern (in der Folge: „**Mieter**“), die auf dieser Grundlage Fahrräder und E-Bikes (im folgenden: „**Bikes**“) aus dem Angebot der eBIKE-Box mietweise nutzen.
- 1.2 Maßgeblich ist die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung, welche unter [www.ibike-box.com](http://www.ibike-box.com) abrufbar ist. Die AGB können neben der jederzeitigen Online-Verfügbarkeit auch vor Vertragsabschluss per E-Mail ([info@ibike-box.com](mailto:info@ibike-box.com)) angefordert werden.
- 1.3 Sämtliche Mietverträge werden von eBIKE-Box daher ausschließlich auf Grundlage nachstehender Bedingungen abgeschlossen.
- 1.4 Der Mieter anerkennt außerdem ausdrücklich, diese Bedingungen rechtsverbindlich zur Kenntnis genommen zu haben, sodass diese Vertragsinhalt geworden sind.

**2. Buchung und Vertragsabschluss**

- 2.1 Die Buchung und der Vertragsabschluss erfolgen entweder online über die Website von eBIKE-Box ([www.ibike-box.com](http://www.ibike-box.com)) oder in den ständigen Geschäftsräumlichkeiten der Kooperationspartner von eBIKE-Box. Im Falle einer Buchung durch Kooperationspartner (zB Hoteliers) für den Mieter gilt der Vertrag ebenso zwischen eBIKE-Box und dem Mieter abgeschlossen. Der Kooperationspartner tritt lediglich als Vermittler auf. Vor Vertragsabschluss muss der Mieter einem Haftungsauschluss sowie den gegenständlichen Bedingungen ausdrücklich zustimmen.
- 2.2 Für den Onlineabschluss gilt Folgendes: Auf der Website von eBIKE-Box hat der Mieter die Möglichkeit eine unverbindliche Reservierungsanfrage für ein bestimmtes Bike, in einer bestimmten Region, für eine bestimmte Dauer zu einem im Voraus bestimmten Mietentgelt zu deponieren. Betätigt der Mieter im Anschluss den Button „Zahlungspflichtig bestellen“, unterbreitet er ein verbindliches Mietanbot (Buchung).
- 2.3 Nach Abschluss des Buchungsvorgangs veranlasst eBIKE-Box die Zusendung der Buchungsbestätigung an den Mieter per E-Mail. Dadurch erklärt eBIKE-Box die verbindliche Anbotsannahme. Der Mietvertrag, dem auch die gegenständlichen AGB zu Grunde liegen, kommt daher erst zu Stande, wenn die schriftliche Buchungsbestätigung beim Mieter einlief.
- 2.4 eBIKE-Box schließt mit einem Mieter ausschließlich befristete Mietverträge ab. Die Mietdauer beginnt und endet daher zu den vereinbarten Zeiten.
- 2.5 Um den perfekten Bike-Fun zu garantieren, sind die Bikes in verschiedenen Größen (siehe Größentabelle [www.ibike-box.com](http://www.ibike-box.com)) verfügbar.

**3. Entgelt**

- 3.1 Der Mieter ist nach Vertragsabschluss verpflichtet, das jeweils auf der Website [www.ibike-box.com](http://www.ibike-box.com) ausgeprägte Entgelt zu bezahlen, dies im Vorhinein. eBIKE-Box behält sich vor, die Leistung zu verweigern, wenn das Entgelt nicht zur Gänze bezahlt wurde.
- 3.2 Zur Bezahlung des offenen Mietentgelts stehen dem Mieter im Onlineshop folgende Möglichkeiten zur Verfügung: Kreditkarte (Visa/Mastercard) oder Paypal.
- 3.3 Das zwischen eBIKE-Box und dem Mieter vereinbarte Entgelt gilt für die Gesamtdauer der Mierte unabhängig von äußeren Einflüssen, wie beispielweise Witterung.

**4. Rücktritt (Flexi-Storno):**

- 4.1 Der Mieter ist berechtigt, bis spätestens 18:00 Uhr am Vorabend des ersten Miettages vom Mietvertrag ohne Angabe von Gründen zurückzutreten (Flexi-Storno).
- 4.2 Nimmt der Mieter dieses Rücktrittsrecht in Anspruch, erhält er von eBIKE-Box per E-Mail einen Gutscheincode in Höhe des vereinbarten Entgeltes. Der Gutscheincode ist daraufhin unbegrenzt gültig und kann online an allen eBIKE-Box-Standorten eingelöst werden. Eine Barablöse ist ausgeschlossen.
- 4.3 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch das Anmieten eines Bikes zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb eines bestimmten Zeitraumes Dienstleistungen erbracht werden, die im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen stehen und dem Mieter deshalb kein gesetzliches Rücktrittsrecht nach dem Fernabsatz- und Auswärtsgeschäftegesetz zusteht (§ 18 Abs 1 Z 10 FAGG).

**5. Übergabe des Bikes / Annahme durch den Mieter**

- 5.1 eBIKE-Box übergibt die zur Vermietung gelangenden Bikes zum Betrieb auf eigene Gefahr.
- 5.2 Da jedoch eine gänzliche und lückenlose Überprüfung der einzelnen Räder durch eBIKE-Box nach jeder einzelnen Nutzung nicht zur Gänze möglich ist, verpflichtet sich auch der Mieter, das von ihm übernommene Bike vor dem Fahrtritt daraufhin zu prüfen, ob dies den Bestimmungen der StVO entspricht und für den von ihm angedachten Verwendungszweck geeignet erscheint. Für den Fall, dass das Bike ungeeignet erscheint oder sonstige Mängel aufweist, verpflichtet sich der Mieter, dies unverzüglich eBIKE-Box oder dessen Kooperationspartner mitzuteilen.
- 5.3 Insbesondere sind durch den Mieter der ordnungsgemäße Zustand des Rahmens, der Reifendruck sowie die Funktionstauglichkeit der Bremsensysteme zu überprüfen.
- 5.4 eBIKE-Box weist darauf hin, dass die Bikes über **keine Lichtanlage** verfügen, sodass sie nur bei Tageslicht und guter Sicht verwendet werden dürfen. **Im Falle von Fahrten in der Dämmerung, Nacht oder sonstigen schlechten Sichtverhältnissen (zB bei Nebel oder Schneefall) verpflichtet sich der Mieter ausdrücklich, selbst für eine ordnungsgemäße Beleuchtung im Sinne der StVO sorgen.**
- 5.5 Der Mieter oder eine von ihm zur Annahme des Bikes ermächtigte Person hat ferner bei Übergabe des Bikes am Übergabepunkt auf Verlangen einen amtlichen Lichtbildausweis sowie allenfalls eine Vollmacht vorzulegen, andernfalls besteht für eBIKE-Box keine Verpflichtung, das Bike zu übergeben. Eine solcherart, durch den Mieter verschuldete, nicht vorgenommene Übergabe entbindet den Mieter nicht von der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten.
- 5.6 Die Herausgabe von Bikes an Personen unter 16 Jahren erfolgt erst nach schriftlicher Einverständniserklärung eines Oborgberechtigten oder gesetzlichen Vertreters des Kindes bzw. Jugendlichen.
- 5.7 Nimmt der Mieter oder die von ihm zur Annahme des Bikes ermächtigte Person das Bike zum vereinbarten Übergabetermin am Übergabepunkt nicht an oder darf dem Mieter bzw. der von ihm zur Annahme ermächtigte Person das Bike aus den voranstehenden bezeichneten Gründen zum vereinbarten Übergabetermin nicht übergeben werden, hat der Mieter dennoch das Entgelt in vereinbarter Höhe zu leisten.

**6. Benützungsbestimmungen für das Bike**

- 6.1 Der Mieter verpflichtet sich bei der Benützung des Bikes angemessene Sorgfalt anzuwenden sowie das Bike schonend zu behandeln.
- 6.2 Das Bike darf ausschließlich auf geeigneten Straßen, einschließlich befestigter Privatstraßen und Parkplätzen benutzt werden. Es ist dem Mieter daher untersagt, das Bike beispielweise auf Geländeabfahrten, insbesondere Downhillabfahrten oder für Wettbewerbe, welcher Art auch immer, zu benutzen. Ebenso ist die Verwendung des Bikes für Werbezwecke – außer im Falle einer separaten Vereinbarung mit eBIKE-Box – untersagt.
- 6.3 Die Weitervermietung des Bikes an Dritte, ist ebenfalls untersagt. Eine vorübergehende Gebrauchsüberlassung des Bikes durch den Mieter an nutzungsberechtigte Dritte ist jedoch bis auf Widerruf durch eBIKE-Box zum bedungenen Gebrauch zulässig. Als nutzungsberechtigte Dritte sind jene Personen anzusehen, die mit dem Willen des Mieters das Bike tatsächlich benutzen. (Das können beispielweise Verwandte, Eheleute, Lebensgefährten oder Mitreisende des Mieters sein oder Personen, die mit dem Mieter in einem Beschäftigungsverhältnis oder in einem sonstigen vergleichbaren Rechtsverhältnis stehen).
- 6.4 Der Mieter nimmt in diesem Zusammenhang zur Kenntnis, dass eBIKE-Box nach der Übergabe des Bikes keinen Einfluss mehr darauf hat, wem das gemietete Bike tatsächlich zum vorübergehenden Gebrauch durch den Mieter überlassen wird. Der Mieter hat daher im Fall einer Gebrauchsüberlassung an Dritte dafür Sorge zu tragen, dass der nutzungsberechtigte Dritte vom Inhalt der gegenständlichen Bedingungen, einschließlich des Haftungsauschlusses vor Gebrauch Kenntnis erlangt sowie sämtliche Bedingungen vom Dritten eingehalten werden.
- 6.5 Der Mieter haftet nach Maßgabe dieser Bedingungen gegenüber eBIKE-Box für das Verhalten des nutzungsberechtigten Dritten.
- 6.6 Bis zur tatsächlichen Rückgabe des Bikes hat der Mieter außerdem das Bike derart zu verwalten, dass eine Verwechslung, ein Verlust, ein Diebstahl oder sonstiger unrechtmäßiger Gebrauch des Bikes durch Dritte verhindert wird.

6.7 Der Mieter haftet somit für sämtliche von ihm oder vom nutzungsberechtigten Dritten vorsätzlich, grob fahrlässig oder auch nur fahrlässig verursachte Schäden am Bike sowie für Schäden, die aus einem unsachgemäßen Gebrauch und/oder aus einer bestimmungswidrigen Verwendung des Bikes herrühren. Der Mieter haftet außerdem für eine unsachgemäße Verwahrung des Bikes, sodass im Fall der Verletzung der Verwahrungspflicht der Wiederbeschaffungswert des Bikes zu ersetzen ist.

6.8 Für den Fall, dass dem Mieter oder ein nutzungsberechtigter Dritter mit dem gemieteten Bike eine Panne erleidet, ist eBIKE-Box nicht verpflichtet, den Rücktransport zur ursprünglichen Verleihstation zu gewährleisten, sofern die Panne auf das Fehlverhalten des Mieters oder eines Dritten zurückzuführen ist. Sämtliche Rücktransportkosten müssen daher vom Mieter selbst getragen werden.

6.9 Selbstverständlich kann der Mieter im Falle einer Panne die Verleihstation kontaktieren, die versuchen wird, weiterzuhelfen.

**7. Allgemeine Sicherheitsbestimmungen und Sturzhelmpflicht:**

7.1 Der Mieter hat alle für die Benutzung eines derartigen Fahrzeuges maßgeblichen Vorschriften des Landes, in dem das Bike benützt wird, zu beachten und während der gesamten Mietdauer, regelmäßig, insbesondere jedoch bereits vor Fahrantritt, zu prüfen, ob sich das Bike (weiterhin) in einem betriebs- und verkehrssicheren Zustand befindet.

7.2 Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass die Benutzung des Bikes zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen untersagt ist.

7.3 Der Mieter nimmt außerdem zur Kenntnis, dass an einigen Standorten, an denen eBIKE-Box vermietet, für Kinder und Jugendliche eine Sturzhelmpflicht bei Benützung von Fahrrädern und Bikes vorherrscht (so etwa in Österreich bis zum 12. Lebensjahr, vgl § 68 Abs 6 StVO).

7.4 Einer an den Standorten von eBIKE-Box gesetzlich vorgesehenen Sturzhelmpflicht ist daher ausnahmslos nachzukommen. Für sämtliche Schäden, die auf Grund der Verletzung der geltenden Helmtragepflicht herrühren, übernimmt eBIKE-Box daher keine Haftung.

**8. Fahrrad-Komplettschutz**

8.1 Entschendet sich der Mieter im Zuge der Vertragserrichtung, jedoch vor Übernahme des Bikes, gegen Bezahlung eines Entgelts in Höhe von EUR 8,00 für den Fahrrad-Komplettschutz, verzichtet eBIKE-Box bei Sachschäden am Bike, die vom Mieter oder einem nutzungsberechtigten Dritten zu vertreten sind, auf deren allfällige Geltendmachung.

8.2 Von diesem Verzicht nicht umfasst sind solche Schäden, welche auf rechtswidriges, grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Mieters oder eines nutzungsberechtigten Dritten zurückzuführen sind.

**9. Haftung von eBIKE-Box**

9.1 Die Benutzung des gemieteten Bikes erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr des Mieters. Der Mieter kann eBIKE-Box für Schäden, die ihm auf Grund von Sorglosigkeit in eigenen Angelegenheiten vorzuwerfen sind, oder für das Verhalten Dritter nicht in Anspruch nehmen (zB Stürze durch Fahrfehler, Straßenschäden, etc.). In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es trotz aller Vorkehrungen immer zu gefährlichen Situationen mit Fahrrädern und Bikes kommen kann und es auf die richtige Einschätzung des eigenen Fahrkönnens ankommt.

9.2 eBIKE-Box haftet daher nur wegen Verletzung seiner wesentlichen Vertragspflichten, ausschließlich in Fällen eigenen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit sowie für Personenschäden. Sämtliche Schadenersatzansprüche sind ferner auf die vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden begrenzt. Eine Haftung von eBIKE-Box für entgangenen Gewinn oder sonstige mittelbare Schäden ist ausgeschlossen. Es gelten darüber hinaus die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

**10. Verwaltungsübertretungen, Strafen, Gebühren**

10.1 Der Mieter hält eBIKE-Box für sämtliche Verwaltungsübertretungen, die mit dem Bike in unmittelbarem Zusammenhang stehen und die der Mieter oder ein nutzungsberechtigter Dritter zu vertreten hat, in vollem Umfang von allen Inanspruchnahmen und Kosten (Verwaltungsstrafen, Gebühren und sonstige Kosten insbesondere allfälliger angemessener Rechtsverfolgungskosten) schad- und klaglos.

**11. Verhatten bei Unfall, Verlust oder Diebstahl (Anzeigepflicht)**

11.1 Wenn das Bike an einem Unfall beteiligt ist, bei einem Unfall beschädigt wurde oder verloren wurde, hat der Mieter ohne unnötigen Aufschub und umgehend eine polizeiliche Anzeige zu erstatten sowie eBIKE-Box über den jeweiligen Sachverhalt zu informieren.

11.2 Die Anzeigespflicht des Mieters gilt insbesondere auch für den Fall, dass das Bike dem Mieter gestohlen, dauernd entzogen oder auf sonstige widerrechtliche Weise entwendet wurde.

11.3 Der Mieter hat nach Möglichkeit zur Feststellung des Sachverhaltes beizutragen und alles zu unterlassen, was diese Feststellung erschwert oder verhindert. Darüber hinaus bleiben die geltenden gesetzlichen Bestimmungen davon unberührt.

11.4 Der Mieter haftet gegenüber eBIKE-Box für alle Schäden, insbesondere zweckentsprechende, notwendige und - soweit es sich um eine außergerichtliche Geltendmachung handelt - auch in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehende Rechtsverfolgungskosten, die aus von ihm schuldhaft unrichtig gemachten Angaben über den Unfallhergang resultieren.

**12. Rückgabe des Bikes**

12.1 Der Mieter ist verpflichtet, das Bike innerhalb der bedungenen Mietdauer, spätestens jedoch zum vereinbarten Zeitpunkt am vereinbarten Ort (Verleihstation) zurückzugeben, wobei die Rückgabe ausschließlich an eine/m MitarbeiterIn der eBIKE-Box bzw. an eine von eBIKE-Box autorisierte Person (zB Kooperationspartner) zu erfolgen hat.

12.2 Bei einer **vorzeitigen Rückgabe** des Bikes durch den Mieter, wird das (aliquote) Entgelt nicht zurückerstattet.

12.3 Bei **verspäteter Rückgabe** (ab 30 Minuten) werden dem Mieter bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Rückgabe ein Benützungsentgelt und sämtliche durch die Rückgabeverzögerung verursachten Mehrkosten verrechnet. Im Übrigen gelten während dieser Zeit bis zur tatsächlichen Rückgabe des Bikes die Pflichten aus dem Mietvertrag und den AGB sinngemäß fort.

12.4 Der Mieter verpflichtet sich außerdem das Bike in jenem Zustand zurückzustellen, in dem er es übernommen hat.

12.5 Entspricht das Bike bei der Rücknahme oder bei Begutachtung nicht dem Zustand der Übernahme oder weist das Bike sonstige Mängel oder Schäden auf, die nicht auf eine gewöhnliche Abnutzung zurückzuführen sind, ist der Mieter zum Ausgleich des allenfalls dadurch entstandenen Schadens verpflichtet.

12.6 Keine Ausgleichspflicht des Mieters besteht für die durch den bedungenen Gebrauch bewirkte gewöhnliche Abnutzung, insbesondere unwesentliche Gebrauchsspuren, die für Alter und Kilometerleistung angemessen sind, sowie für Zustände, die bereits bei Übernahme durch den Mieter vorhanden waren.

**13. Allgemeine Datenschutzbestimmungen**

13.1 eBIKE-Box erhebt, verarbeitet, nutzt und speichert personenbezogene Daten des Mieters soweit dies zur Erbringung der von ihr angebotenen Leistungen, der Durchführung des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden oder andere gesetzlich vorgesehene Zwecke erforderlich ist. Der Mieter erteilt dazu seine ausdrückliche Zustimmung. eBIKE-Box verpflichtet sich, diese Daten ausschließlich im Einklang mit den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung zu verwenden.

13.2 Die Kamera-Aufzeichnungen in den von eBIKE-Box betriebenen Verleihstationen werden nach 72 Stunden gelöscht. Der Mieter erklärt dazu seine ausdrückliche Zustimmung.

**14. Gerichtsstand, Rechtswahl und sonstige Bestimmungen**

14.1 Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang eines mit eBIKE-Box geschlossenen Vertrages gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen. Diese Rechtswahl berührt nicht die zwingenden Bestimmungen des Rechtes des Ortes des gewöhnlichen Aufenthaltes eines Verbrauchers.

14.2 Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anderes vorsehen, wird als Gerichtsstand das sachlich zuständige Bezirksgericht in Weiz und bei Landesgerichtsbarkeit das LGZ Graz vereinbart.

14.3 Die hier vertraglich bindende Fassung ist Deutsch. Im Falle von Widersprüchen zur englischen Version geht die deutsche Fassung vor.

14.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen nichtig, unwirksam oder anfechtbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt. Diese Bestimmungen gelten als durch gültige und durchsetzbare Regelungen ersetzt, die den beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am ehesten erreichen. Dies gilt auch für den Fall etwaiger Vertragslücken.

14.5 Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bzw. des Mietvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung von eBIKE-Box. Das Abgehen von diesen AGB sowie den darin enthaltenen Formvorschriften bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien.